



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

12. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 29.04.2009

Nummer 9

Inhalt:

- Neufassung der Grundordnung der
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

S. 3

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Grundordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Bekanntmachung des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Braunschweig/
Wolfenbüttel vom 27.11.2008**

Grundordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Der Senat der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 27.11.2008 beschlossen, die Grundordnung auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) wie folgt neu zu fassen.

Die Neufassung wurde vom niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gemäß § 41 Abs. 1 NHG mit Erlass vom 29.01.2009 genehmigt.

§ 1 Rechtsstellung, Sitz und Name

(1) Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im folgenden Hochschule oder FH) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung und zugleich Hochschule in staatlicher Trägerschaft des Landes Niedersachsen.

(2) Die Hochschule hat ihren Sitz in Wolfenbüttel mit weiteren Standorten in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.

(3) Die Hochschule führt den Namenszusatz „Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften“ und im internationalen Kontext die englischsprachige Bezeichnung „Ostfalia University of Applied Sciences“.

§ 2 Aufgaben der Hochschule

(1) Die Hochschule dient den angewandten Wissenschaften und der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung und durch die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Sie bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

(2) Die Hochschule fördert die Weiterbildung und -qualifikation ihres Personals.

(3) Die Hochschule sichert die Qualität ihrer Lehre und Forschung durch institutionalisierte Evaluationsverfahren und daraus abgeleitete verbindliche Veränderungsschritte.

(4) Die Hochschule trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Bereichen bei, in denen sie unterrepräsentiert sind. Sie ergreift Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile sowie zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung.

(5) Sie berücksichtigt in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung, bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe und bei der Wahrnehmung ihrer übrigen Aufgaben die Lebenssituation von Frauen.

(6) Die Hochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie trägt dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördert in ihrem Bereich den Sport.

(7) Die Hochschule fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch mit ausländischen Hochschulen. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(8) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe mit anderen Hochschulen und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

(9) Die Hochschule ermöglicht der Öffentlichkeit Zugang zu wissenschaftlicher Information. Sie fördert den Wissens- und Technologietransfer.

(10) Die Hochschule trägt zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur bei. Sie unterstützt in ihrem Umfeld Existenzgründerinnen und Existenzgründer und die Ansiedlung junger Unternehmen.

(11) Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die eingeschriebenen Studierenden. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Mitglieder sind auch Professorinnen und Professoren, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.

(2) Angehörige bzw. Angehöriger der Hochschule ist, wer an der Hochschule tätig ist, ohne Mitglied zu sein. Angehörige der Hochschule sind:

1. die Mitglieder des Hochschulrats nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1,
2. die hauptberuflich, aber innerhalb eines Jahres bis zu sechs Monate ununterbrochen an der Hochschule Tätigen,
3. die nebenberuflich oder nebenamtlich an der Hochschule Tätigen, sofern diese Tätigkeit ununterbrochen auf mehr als sechs Monate angelegt ist,

4. die Lehrbeauftragten
 5. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
 6. die Ehrensatorinnen und Ehrensatoren
 7. die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler
 8. die Gaststudierenden
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu nutzen.

§ 4 Selbstverwaltung, Organe und Organisationseinheiten der Hochschule

- (1) Die Hochschule verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.
- (2) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten, Dezernate, zentrale und sonstige Einrichtungen (im Weiteren mit dem Oberbegriff Organisationseinheiten bezeichnet).
- (3) Zentrale Organe der Hochschule sind Senat, Präsidium und Hochschulrat.
- (4) Dezentrale Organe der Hochschule sind die Fakultätsräte und Dekanate.
- (5) Organe und Organisationseinheiten, Mitglieder und Angehörige der Hochschule wirken darauf hin, die durch Gesetz oder eigene Ordnungen definierten Aufgaben zu erfüllen und die im Strategiekonzept sowie in Zielvereinbarungen festgelegten Ziele zu erreichen.

§ 5 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer oder einem hauptberuflichen sowie zwei nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbstständig wahr. Das Nähere regeln die Geschäftsordnung für das Präsidium sowie der Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. Zur Vorbereitung des Vorschlags richten der Senat und der Hochschulrat eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt. Die Findungskommission besteht aus je drei vom Hochschulrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem vom Fachministerium bestellten Mitglied mit beratender Stimme; den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats. Die Findungskommission leitet ihre Empfehlung dem Senat und dem Hochschulrat zur gemeinsamen Erörterung zu. Danach entscheidet der Senat über die Empfehlung und legt seinen Entscheidungsvorschlag mit einer Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor. Vorgeschlagen werden kann, wer nach dem Hochschulab-

schluss mindestens fünf Jahre in einer Stellung mit herausgehobener Verantwortung in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege tätig war.

(4) Absatz 3 gilt für hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorschlag der Findungskommission im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erfolgt.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat Personen, die an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt sind, als nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor. Dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestätigt der Senat den Vorschlag, so legt er diesen mit der Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor.

(6) Die Amtszeit für die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums beträgt sechs Jahre, bei Wiederwahl acht Jahre. Die Amtszeit für die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt in der Regel drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Ernennung/Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten. Die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten führen die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.

(7) Die Amtszeiten beginnen grundsätzlich zum Wintersemester. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers findet unverzüglich eine Neuwahl statt. Die Amtszeit verlängert sich um den Zeitraum von der Neuwahl bis zum Beginn des nächsten Wintersemesters.

(8) Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder (10 Stimmen) einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung dem Fachministerium vorschlagen. Der Vorschlag bedarf der Bestätigung des Hochschulrates.

(9) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 6 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. Es hat die Entwicklung der Hochschule zu gestalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllt. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das NHG einem anderen Organ zugewiesen sind. Es entscheidet insbesondere über

1. den Abschluss einer Zielvereinbarung,
2. die Wirtschaftspläne,
3. die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Hochschule,

4. a) die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten,
b) die Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats,
5. a) die Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie
b) die Genehmigung von Prüfungsordnungen.

(2) Das Präsidium wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Ihm obliegt die Rechtsaufsicht über die Organe der Hochschule und der Studierendenschaft.

(3) Die Präsidentin/der Präsident ist Dienstvorgesetzte/r des Hochschulpersonals.

(4) Das Präsidium berichtet mindestens einmal im Jahr im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung über die Entwicklung der Hochschule und nimmt zu Fragen und Anregungen der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Stellung.

§ 7 Erweitertes Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane bilden das erweiterte Präsidium. Das erweiterte Präsidium unterstützt beratend die Tätigkeiten der Fakultäten sowie die Verfahrensabläufe auf der operativen Ebene.

§ 8 Senat

(1) Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe an.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des AStA-Vorstands gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

(3) Die Mitglieder des Senats werden - ausgenommen der Mitglieder der Studierendengruppe - für die Dauer einer Wahlperiode von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Studierendengruppe werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

(4) Der Senat kann zu seiner Beratung Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Senatsausschüsse sind Gremien, denen ausschließlich Mitglieder des Senats angehören. Senatskommissionen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Senats sind. Der Senat beschließt die Anzahl der Sitze der einzelnen Mitgliedergruppen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung, wobei jede Mitgliedergruppe mit Stimmrecht vertreten sein muss. Dies gilt nicht für Fragen, die die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, hier wirken die Mitglieder der MTV-Gruppe mit beratender Stimme mit. Arbeitsgruppen sind vom Proporz der Mitgliedergruppen ausgenommen. Das Recht des Präsi-

diums sowie der Fakultäten, Arbeitsgruppen einzusetzen, bleibt unberührt.

(5) Der Senat richtet folgende Ständige Kommissionen ein:

- Haushalts- und Planungskommission,
- Forschungskommission,
- Zentrale Studienkommission,
- Kommission für Gleichstellung.

(6) Die Aufgaben der Kommissionen werden von Senat und Präsidium auf Vorschlag der jeweiligen Kommission zu Beginn einer Amtsperiode neu festgelegt. Die Aufgaben können nachträglich ergänzt oder modifiziert werden.

(7) Der Senat kann Beauftragte zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bestellen. Senatsbeauftragte können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für die Dauer der Erfüllung der Aufgaben erheblichen Umfangs durch Beschluss des Präsidiums von einem Teil oder vollständig von ihren hauptamtlichen/hauptberuflichen Aufgaben entlastet werden. Die Senatsbeauftragten sind dem Senat gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie erstatten dem Senat mindestens einmal zum Ende der Amtsperiode Bericht über ihre Tätigkeit.

(8) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Ordnung gilt sinngemäß für die anderen Organisationseinheiten der Hochschule, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 9 Aufgaben des Senats

(1) Der Senat beschließt

- das Leitbild und die strategischen Ziele der Hochschule,
- die Grundordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
- die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums nach Maßgabe von § 38 Abs. 2 und 3, § 39 NHG bzw. § 40 NHG,
- im Einvernehmen mit dem Präsidium den Entwicklungsplan und den Gleichstellungsplan, die Ordnungen der Hochschule, soweit sich ihre Geltung nicht auf Fakultäten oder deren organisatorische Untergliederungen beschränkt und diese Zuständigkeit nach dem NHG auch nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.

(2) Der Senat nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zu der

- Aufstellung der Wirtschaftspläne,
- Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten,
- Einführung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

(3) Das Präsidium ist in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat gegenüber rechen-

schaftspflichtig. Der Senat ist über alle für die Entwicklung der Hochschule bedeutsamen Vorgänge, insbesondere über die Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, die Entwicklungsplanung und den Entwicklungsstand der Fakultäten - insbesondere Widmung und Besetzung von Professorenstellen -, der zentralen Einrichtungen einschließlich der zentralen Verwaltung, das Budget und die wirtschaftliche Lage der Hochschule, sowie über die Umsetzung der Senatsbeschlüsse regelmäßig zu unterrichten.

§ 10 Ständige Kommissionen

(1) Die Ständigen Kommissionen setzen sich zusammen aus vier Vertreterinnen und Vertretern der Hochschullehrergruppe und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der weiteren drei Mitgliedergruppen. Der Senat wählt die Mitglieder der Kommissionen auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe. Die Kommission für Gleichstellung soll mehrheitlich mit Frauen besetzt werden. Den Vorsitz der Kommission für Gleichstellung führt die Gleichstellungsbeauftragte. In den anderen Ständigen Kommissionen führt jeweils das zuständige Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt in der Regel ein Jahr, die Amtszeit der Mitglieder aus den übrigen Mitgliedergruppen beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtszeit endet spätestens mit dem Ende der Amtsperiode des Senats.

(3) Der Senat kann weitere Ständige Kommissionen einrichten.

§ 11 Hochschulrat

(1) Die Hochschule richtet gemäß § 52 NHG einen Hochschulrat ein. Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. Mitglieder sind

1. fünf mit dem Hochschulwesen vertrauten Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen und im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Fachministerium bestellt werden,
2. ein Mitglied der Hochschule, das vom Senat gewählt wird, und
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums.

(2) Die Mitglieder des Hochschulrats gem. Absatz 1 Nr. 1 sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Ihre Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Sofern während der laufenden Amtszeit durch Ausscheiden eines Mitglieds die nachträgliche Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers notwendig wird, so endet deren bzw. dessen Amtszeit abweichend von Satz 1 mit dem Ende der Amtszeit der übrigen Hochschulratsmitglieder.

(3) Geschäftsstelle des Hochschulrats ist das Büro für Hochschulentwicklung und Kommunikation.

(4) Das Präsidium nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil, die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder des Personalrats können beratend hinzugezogen werden.

(5) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder nach § 11 (1) Nr. 1 wird durch eine Ordnung geregelt, die vom Senat zu beschließen ist.

§ 12 Aufgaben des Hochschulrats

(1) Der Hochschulrat hat die Aufgabe,

1. das Präsidium und den Senat zu beraten,
2. Stellung zu nehmen zu den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen, zur Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen, den Entwürfen von Zielvereinbarungen sowie zu den Vorschlägen des Senats zur Ernennung oder Bestellung von Präsidiumsmitgliedern
3. den Vorschlag des Senats zur Entlassung von Präsidiumsmitgliedern zu bestätigen und
4. sofern der Hochschule nach § 48 Abs. 2 NHG das Berufungsrecht übertragen wird, das Einvernehmen zu Berufungsvorschlägen zu erklären.

(2) Er ist berechtigt, zu allen die Hochschule betreffenden Fragen Auskünfte vom Präsidium und vom Senat zu verlangen.

§ 13 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Senat beschließt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Richtlinie, in der Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages festgelegt werden sowie den Gleichstellungsplan im Einvernehmen mit dem Präsidium.

(2) Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte (Gleichstellungsbeauftragte). Das Präsidium schreibt im Einvernehmen mit der Kommission für Gleichstellung die Stelle öffentlich aus. Die Kommission erarbeitet einen Wahlvorschlag für den Senat. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages (§ 3 Abs. 3 NHG) hin. Sie wirkt insbesondere bei der Entwicklungsplanung, bei der Erstellung des Gleichstellungsplans sowie bei Struktur- und Personalentscheidungen mit. Sie kann Versammlungen einberufen. Sie ist gegenüber dem Senat berichtspflichtig und unterrichtet die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer

Aufgaben. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte leitet das Gleichstellungsbüro und übt die fachliche Aufsicht über die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen aus.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat gegenüber dem Präsidium Vortragsrecht. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie an den Sitzungen anderer Organe, Gremien und Kommissionen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren und insbesondere bei Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann Bewerbungsunterlagen einsehen. Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung eines Organs gegen das Votum der Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, so kann sie innerhalb von zwei Wochen eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch), soweit das NHG nichts anderes bestimmt. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs und erst nach einem besonderen Einigungsversuch erfolgen.

(6) Auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten oder der jeweiligen Fakultäten können darüber hinaus nebenamtliche, dezentrale Gleichstellungsbeauftragte für einzelne Standorte gewählt werden. Das Nähere zur Wahl, der Amtszeit und den Befugnissen dezentraler Gleichstellungsbeauftragter regelt eine Ordnung. Sofern mehrere Gleichstellungsbeauftragte gewählt wurden, bilden diese zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Rat der Gleichstellungsbeauftragten und können sich gegenseitig vertreten.

§ 14 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät und ist in allen Angelegenheiten der Fakultät zuständig, sofern das NHG nichts anderes bestimmt.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie den der Fakultät angehörenden Studiendekaninnen oder Studiendekanen. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans beschließen, dass dem Dekanat weitere Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe (z. B. als Prodekanin/Prodekan) angehören.

(3) Die Dekanin oder Dekan sitzt dem Dekanat vor, vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. Sie oder er wirkt unbeschadet der Zuständigkeiten einer Studiendekanin oder eines Studiendekans darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben erfüllen und ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der Mitglieder der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe, soweit sie oder er diese

Funktion nicht für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an andere Mitglieder der Fakultät delegiert.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen. Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt in der Regel drei Jahre. Sofern durch Ausscheiden, Rücktritt oder Abwahl eine Neuwahl eines Mitglieds des Dekanats notwendig wird, so endet abweichend von Satz 1 dessen Amtszeit mit dem Ende der Amtszeit des jeweiligen Fakultätsrates.

(6) Das Dekanat einer Fakultät mit weniger als zwanzig hauptamtlich/ hauptberuflich Lehrenden wird durch das Präsidium auf Antrag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der LVVO um insgesamt bis zu achtzehn Semesterwochenstunden von der Regellehrverpflichtung entlastet, das Dekanat einer Fakultät mit zwanzig und mehr hauptamtlich/hauptberuflich Lehrenden um insgesamt bis zu vierundzwanzig Semesterwochenstunden. Bei der Aufteilung der Entlastungsstunden zwischen den Mitgliedern des Dekanats ist der Umfang der zu erledigenden Aufgaben sachgerecht zu berücksichtigen.

§ 15 Fakultätsrat, Studienkommission und Beauftragte

(1) Der Fakultätsrat besteht aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 der Hochschulgruppen zueinander. Sind in einer Gruppe weniger Mitglieder gewählt als der betreffenden Gruppe Stimmen zustehen, so verfallen die freien Stimmen. Bei Entscheidungen, welche die Bewertung der Lehre betreffen, zählen die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt. Die Mitglieder der MTV-Gruppe haben in diesen Fragen kein Stimmrecht.

(2) Das Präsidium bestimmt Zahl und Größe der von der Hochschule zu bildenden Ständigen Kommissionen für Studium und Lehre (Studienkommissionen), ihre Zuständigkeit für einzelne Studiengänge und ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultät(en). Die Studienkommission schlägt dem Fakultätsrat ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe zur Wahl als Studiendekanin oder zum Studiendekan vor. Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt den Vorsitz in der Studienkommission ohne Stimmrecht.

(3) Für jeden Studiengang ist nur eine Studienkommission zuständig. Für einen Studiengang mit Lehrangebot in mehreren Fakultäten

wird eine gemeinsame Studienkommission gebildet, deren Mitglieder anteilig von den beteiligten Fakultätsräten gewählt werden. Gemeinsame Studienkommissionen nehmen ihre Aufgaben gegenüber allen beteiligten Fakultäten wahr. Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört dem Dekanat der für den Studiengang federführenden Fakultät an.

(4) Die zuständige Studienkommission ist vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. Der Fakultätsrat hat ihre Empfehlungen zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren; er kann einzelne Entscheidungen auf eine zuständige Studienkommission übertragen. Die Studiendekaninnen und Studiendekane haben gegenüber dem Fakultätsrat Vortragsrecht. Sie können an dessen Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(5) Der Fakultätsrat kann Kommissionen bilden und Beauftragte zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bestellen. Kommissionsvorsitzende und Beauftragte, deren Aufgabe eine regelmäßige Tätigkeit in erheblichem Umfang erfordert, können auf Antrag der Fakultät durch Beschluss des Präsidiums von einem Teil der sonstigen dienstlichen Aufgaben in der Hochschule freigestellt werden.

(6) Bei nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Kommissionen wählt der Fakultätsrat die Mitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe.

§ 16 Aufgaben des Fakultätsrats

Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung. Ordnungen der Fakultät bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 17 Wissenschaftliche Einrichtungen

Auf Antrag eines Dekanats können mit Zustimmung des Präsidiums Institute oder andere wissenschaftliche Einrichtungen unter der Verantwortung einer oder mehrerer Fakultät(en) oder unter der direkten Verantwortung des Präsidiums gebildet werden, deren Aufgaben und Zuständigkeiten in Satzungen geregelt werden, die vom Präsidium zu genehmigen sind. Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung einer Fakultät müssen mehrheitlich an ihr tätige Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

§ 18 Kooperationen, An-Institute

(1) Die Hochschule und die Fakultäten können Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit Institutionen schließen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Grundordnung gefördert wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

(2) Die Hochschule kann auf Beschluss des Senats von ihr unabhängigen Institutionen den Status eines An-Instituts verleihen, wenn die Zusammenarbeit mit dieser Institution der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule förderlich ist und hierzu eine Vereinbarung getroffen wurde.

(3) Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 19 Zentrale Einrichtungen

(1) Für Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung in der gesamten Fachhochschule oder in mehreren Fakultäten unterstützt wird, werden unter der Verantwortung des Präsidiums Zentrale Einrichtungen errichtet. Das Präsidium prüft, ob dafür die Voraussetzungen erfüllt sind und auch weiterhin vorliegen.

(2) Die Aufgaben der Zentralen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch das Präsidium zu bestimmen.

(3) Über die Errichtung neuer sowie die Änderung und Auflösung bestehender Zentraler Einrichtungen beschließt das Präsidium.

(4) Die Zentralen Einrichtungen schließen mit dem Präsidium Zielvereinbarungen und erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen personellen und sächlichen Ressourcen.

(5) Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben entscheiden sie selbständig über den Einsatz der ihnen zur Verfügung gestellten personellen und sächlichen Ressourcen. Das Präsidium kann ihnen weitere Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

(6) Die Zentralen Einrichtungen können sich Ordnungen geben, die vom Senat genehmigt werden müssen.

(7) Die Zentralen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Fachhochschule sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der erlassenen Ordnungen zur Verfügung.

(8) Eine Zentrale Einrichtung untersteht einer Leiterin/einem Leiter. Die Ernennung und Abberufung der Leiterin/des Leiters einer Zentralen Einrichtung erfolgt durch das Präsidium.

(9) Die Leiterin/der Leiter einer Zentralen Einrichtung ist für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl, den zweckentsprechenden

Einsatz der personellen und sächlichen Ressourcen, die der Zentralen Einrichtung vom Präsidium zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.

§ 20 Verfahren zur Erstellung von Berufungsvorschlägen

(1) Für jede zu besetzende Professur bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission. Die Berufungskommission kann wahlweise aus sechs Mitgliedern bestehen, davon stimmberechtigt drei aus der Hochschullehrergruppe und je eines aus der Mitarbeitergruppe und der Studierendengruppe sowie einem beratenden Mitglied aus der MTV-Gruppe, oder aber sie kann aus zehn Mitgliedern bestehen, davon mit Stimmrecht fünf aus der Hochschullehrergruppe, und je zwei aus der Mitarbeitergruppe und der Studierendengruppe sowie einem beratenden Mitglied aus der MTV-Gruppe.

(2) Mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Die Mitwirkung externer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist zu gewährleisten. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können zu stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe in Berufungskommissionen gewählt werden. Darüber hinaus können fachlich besonders geeignete Personen aus der beruflichen Praxis zu beratenden Mitgliedern von Berufungskommissionen bestellt werden. Niemand darf einer Berufungskommission angehören, die Vorschläge über die eigene Nachfolge zu machen hat.

(4) Die Berufungskommission führt das Verfahren durch und legt einen Berufsbericht vor, der einen begründeten Berufungsvorschlag enthält. Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag und legt ihn über den Senat, der dazu Stellung nimmt, mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor. Der Senat kann den Berufungsvorschlag einmal zurückverweisen. Das Präsidium entscheidet abschließend über den Berufungsvorschlag und leitet ihn mit den vorliegenden Stellungnahmen und einer eigenen Stellungnahme an das Ministerium weiter oder verweist ihn an die Fakultät zur erneuten Beratung zurück oder hebt das Verfahren auf. Der Senat ist über eine Zurückverweisung oder die Aufhebung des Verfahrens unter Angabe der Gründe zu informieren.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist an dem Berufungsverfahren in allen Stufen zu beteiligen. Dies gilt auch für die der Ausschreibung vorhergehende Denomination der Stelle. Sie

ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie gibt eine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag ab, die dem Senat und dem Präsidium vorzulegen ist. Wenn sie eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht, soll das Präsidium den Berufungsvorschlag zurückverweisen.

(6) Die Amtszeit einer Berufungskommission endet in der Regel mit dem Abschluss des Berufungsverfahrens. Das Dekanat kann jederzeit beantragen, dass der Fakultätsrat eine neue Berufungskommission einsetzt oder das Berufungsverfahren abbricht.

(7) Das Präsidium kann zur Sicherstellung der Verfahrensqualität Richtlinien erlassen. Der Senat ist angemessen zu beteiligen.

§ 21 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Auf Antrag einer Fakultät und nach Stellungnahme durch den Senat kann das Präsidium Personen zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen, die eine hervorragende Tätigkeit in der Lehre der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel ausgeübt haben. Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 22 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

Auf Beschluss des Senats kann das Präsidium Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind und sich um die Entwicklung der Hochschule verdient gemacht haben, zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren der Hochschule ernennen. Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 23 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Die Wahl zu Ämtern und Funktionen sowie die Übernahme einer Funktion in der akademischen Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ob ein Grund als wichtig anerkannt wird, entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt für den Rücktritt von Wahlämtern und Funktionen. Lehr- und Forschungstätigkeiten können in der Regel nicht als Grund für eine Ablehnung herangezogen werden. Beim Rücktritt von einem Amt ist die Aufgabe in der Regel bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers kommissarisch weiterzuführen. Den Mitgliedern der Hochschule darf aus ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung kein Nachteil erwachsen.

(2) In den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien müssen alle Mitgliedergruppen vertreten sein. Die Mitglieder eines

Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. Bei der Besetzungen von Organen, Gremien und Kommissionen, die nicht aufgrund einer Wahl erfolgen, sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein.

(4) Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Dekaninnen und Dekane können nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern des Senats oder eines Fakultätsrats gewählt werden. Sind sie zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder des Senats oder eines Fakultätsrats, so endet die Mitgliedschaft in dem Gremium bei Präsidiumsmitgliedern mit Annahme der Wahl, bei Dekaninnen und Dekanen mit Antritt des Amtes.

(5) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel wahrzunehmen.

§ 24 Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber dem Präsidium werden vom Personalrat vertreten. Die Wahrnehmung eigener Belange durch einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleibt davon unberührt.

(2) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann bei der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Belange gegenüber dem Präsidium ein Mitglied des Personalrates zur Unterstützung und Vermittlung heranziehen.

(3) Das Nähere regelt das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz.

§ 25 Bekanntmachungen

(1) Amtliche Bekanntmachungen der Organe und Organisationseinheiten der Hochschule erfolgen im elektronischen Informationssystem sowie im Verkündungsblatt der Hochschule. Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzungsrecht der Hochschule nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bekanntmachung mit dem Ablauf des Tages als bewirkt, an dem das Verkündungsblatt der Hochschule hochschulöffentlich aushängt.

(2) Prüfungsergebnisse und andere Bekanntmachungen der Fakultäten werden durch

Aushang an gesondert gekennzeichneten Flächen der Fakultäten veröffentlicht.

§ 26 Übergangsregelungen

Die Umbenennung von Fachbereichen in Fakultäten sowie die Einführung des Namenszusatzes „Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften“ werden mit der Einführung eines neuen Corporate Designs zum 01.10.2009 wirksam. Bis dahin gelten alle die Fakultäten betreffenden Bestimmungen dieser Grundordnung für die Fachbereiche entsprechend.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 24.04.2003, zuletzt geändert am 06.07.2006, außer Kraft.